

Bekanntmachung

**Satzung des Markt Marktzeuln über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Horb a.Main
(Einbeziehungssatzung Horb a.Main – Burgstaller Straße)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Marktgemeinderat Marktzeuln hat mit Beschluss vom 07.02.2022 die Einbeziehungssatzung Horb a.Main – Burgstaller Straße für den Bereich des Grundstücks Flurnummer 230 der Gemarkung Zettlitz beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung Horb a.Main – Burgstaller Straße mit der Begründung im Rathaus des Markt Marktzeuln, Am Flecken 29, 96275 Marktzeuln während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag, 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Marktzeuln geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Marktzeuln, 11.02.2022

Gregor Friedlein-Zech
Erster Bürgermeister
Markt Marktzeuln

Bekanntmachungsnachweis:

1. Aushang an den Amts-/Gemeindetafeln

- ausgehängt am: 14.02.2022

abgenommen am: 18.03.2022

2. _____

Für die Richtigkeit: Tag: _____

Namenszeichen: _____